



HESSISCHER LANDTAG

18. 04. 2019

Kleine Anfrage

Stefan Müller (Heidenrod) (Freie Demokraten) vom 21.02.2019

Abschiebungen und Einreiseverbote in den Jahren 2017 und 2018

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wie viele Asylverfahren und Verfahren zur Klärung eines etwaigen Flüchtlingsstatus wurden in den Jahren 2017 und 2018 in Hessen rechtskräftig abgeschlossen?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Anlage 1 verwiesen. Der höchste Zugang Asylsuchender in das Bundesgebiet und nach Hessen war im Jahr 2015 zu verzeichnen. Die höchste Anzahl an Anträgen in den vergangenen Jahren wurde in der Folge im Jahr 2016 gestellt. Seit Ende 2016 ist es dem BAMF gelungen, die Anzahl der Entscheidungen erheblich zu erhöhen und Rückstände abzubauen, so dass vor allem im Jahr 2017 eine große Anzahl an Verfahren entschieden werden konnte. Nach weitgehendem Abbau der Rückstände und den deutlich gesunkenen Asylzugängen in den Jahren 2017 und 2018 ist die Zahl der Entscheidungen und der abgeschlossenen Verfahren 2018 signifikant zurückgegangen.

Frage 2. Wie viele Menschen lebten in den Jahren 2017 und 2018 in Hessen ohne Aufenthaltsrecht?

Laut Ausländerzentralregister (AZR) lebten mit Stand 31.12.2017 10.774 ausreisepflichtige Personen in Hessen.

Mit Stand 31.12.2018 lebten laut AZR 11.697 ausreisepflichtige Personen in Hessen.

Hierzu ist anzumerken, dass die Aussagekraft der im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten aus vielfältigen Ursachen nur begrenzt valide ist. Die Hessische Landesregierung entfaltet daher seit längerer Zeit ganz erhebliche Bemühungen, um im Verbund von Bund und Ländern die Datenqualität im AZR zu erhöhen.

Zunächst ist Folgendes zu berücksichtigen: Unter den zum 31.12.2018 erfassten 11.697 Personen befanden sich insgesamt 1.364 Bürger der Europäischen Union, von denen lediglich bei 256 Personen der Freizügigkeitsverlust festgestellt wurde. Die restlichen 1.108 Personen sind nach geltendem Recht nicht ausreisepflichtig, werden aber in der Auswertelogik des AZR gleichwohl als ausreisepflichtig aufgeführt. Die Hessische Landesregierung hat die hierfür zuständige Bundesregierung wiederholt auch auf diesen Missstand hingewiesen und Abhilfe angeregt.

Zudem hat eine im Jahr 2017 unter großem Aufwand durch Landesbedienstete durchgeführte händische Überprüfung aller Akten ausreisepflichtiger Personen in den Kommunen vor Ort ergeben, dass von den nach AZR-Standardauswertung (Stichtag 31.08.2017) erfassten ausreisepflichtigen und aufhältigen Personen lediglich 63 % tatsächlich ausreisepflichtig waren. Die im Rahmen der Überprüfung gewonnen Erkenntnisse sind Grundlage für die Aktivitäten der Landesregierung zur Verbesserung der Datenqualität des AZR. Da die Ursachen vielfältig sind, ist davon auszugehen, dass trotz aller Bemühungen nach wie vor die Anzahl der tatsächlich ausreisepflichtigen Personen unter der o.g. Anzahl liegt.

Frage 3. Inwieweit wurde in diesen Fällen eine freiwillige Ausreise, Rückführung oder Abschiebung aufgrund von Duldung oder zu benennenden Gründen nicht versucht? (Bitte Angabe der quantitativen Verteilung der Gründe.)

Nach § 58 AufenthG ist ein Ausländer abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist, und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.

Die zuständige Ausländerbehörde prüft sodann nach § 60a AufenthG, ob tatsächliche oder rechtliche Gründe einer Abschiebung entgegenstehen und sie die Abschiebung daher aussetzen und den Ausländer dulden muss. Solche der Abschiebung entgegenstehende Gründe (Duldungsgründe) sind insbesondere:

- Verweigerung des Zielstaates, den Betroffenen aufzunehmen,
- gesundheitliche Gründe, die eine Reiseunfähigkeit begründen,
- nicht vorhandene Reisepapiere,
- bestehendes Aufenthaltsrecht oder Duldungsgründe bei einem engen Familienangehörigen,
- die Durchführung von Berufsausbildungen,
- laufende Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen, bei welchen die Staatsanwaltschaft ihr notwendiges Einvernehmen zur Abschiebung nicht erklärt,
- Vollstreckung von Freiheitsstrafen bei nicht vorliegendem vorläufigem Vollstreckungsverzicht der Staatsanwaltschaft,
- die allgemeine Aussetzung der Abschiebung für bestimmte Staaten (Abschiebungsstopp) nach § 60a Abs. 1 AufenthG,
- die Durchführung von Petitions- und Härtefallverfahren,
- die Stellung von Asylfolgeanträgen,
- nicht ausreichende Kapazitäten für etwaig erforderliche Sicherheitsbegleitungen bei der Bundespolizei,
- nicht ausreichende Flugkapazitäten für abzuschiebende Personen in bestimmte Staaten einhergehend mit der mangelnden Bereitschaft einiger Herkunftsländer, staatliche Rückführungscharter zu akzeptieren.

Die Aussetzung der Abschiebung und sodann das Wiederaufgreifen des Abschiebungsverfahrens sind ein dynamischer Prozess. Es ist daher nicht möglich, zu sagen, bei wie vielen Personen in einem bestimmten Zeitraum auf Zugriffsmaßnahmen wegen vorliegender Duldungsgründe verzichtet wurde.

Mit Stand 31.12.2017 lebten von den insgesamt o.g. 10.774 Personen, die nach dem AZR als ausreisepflichtig geführt wurden, 6.883 Personen mit einer Duldung in Hessen. 3.891 Personen besaßen keine Duldung. Mit Stand 31.12.2018 lebten 8.095 Personen mit einer Duldung in Hessen. 3.602 Personen besaßen keine Duldung. „Mit Duldung“ bedeutet im Sinne des AZR, dass die Ausländerbehörde dem Betroffenen das Papierdokument „Aussetzung der Abschiebung/Duldung“ ausgestellt hat. Eine solche Ausstellung erfolgt beispielsweise nicht bei inhaftierten Personen, die gleichwohl rechtlich geduldet sind.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die im AZR erfassbaren Duldungsgründe derzeit nicht hinreichend differenziert sind. Die Landesregierung bemüht sich auch hierzu bereits seit Längerem gegenüber der Registerbehörde, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat als Aufsichtsbehörde, einen hinreichend differenzierten Katalog von Duldungsgründen zu etablieren. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Umsetzung wurden mit der Änderung der Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Ausländerzentralregister zum 11.12.2018 geschaffen. Eine technische Umsetzung seitens des zuständigen Bundesverwaltungsamtes steht noch aus.

Dies vorausschickend, sind dem AZR nachfolgende Duldungsgründe zu entnehmen:
31.12.2017 (TOP 3 der Duldungsgründe):

Anzahl Personen	Duldungsgründe
3.187	Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen
2.819	Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente
207	Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG (sog. Ermessensduldung)

31.12.2018 (TOP 3 der Duldungsgründe):

Anzahl Personen	Duldungs Gründe
3.648	Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente
3.619	Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen
259	Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG (sog. Ermessensduldung)

Hinsichtlich des Personenkreises, der momentan bei den Regierungspräsidien aufgrund anstehender Aufenthaltsbeendigungsmaßnahmen aktiv in Bearbeitung ist, ergeben sich mit Stand März 2019 nachfolgende Duldungsgründe:

TOP 5	Duldungsgrund	Personenanzahl
1	PE-Beschaffung	2.748
2	Haft	411
3	Zustimmung Überstellungsmodalitäten des zuständigen Mitgliedsstaates im Dublin-Verfahren steht noch aus	411
4	Abschiebung in Planung	251
5	Duldung aufgrund Erlass (insbesondere Abschiebungsstopp nach § 60 Abs. 1Satz 2 AufenthG; derzeit Syrien)	239

Frage 4. Wie viele der unter Ziffer 2 angegebenen Personen wurden aufgrund der jeweiligen individuellen Rechtslage tatsächlich rückgeführt, abgeschoben oder konnten zur freiwilligen Ausreise animiert werden?

Im Jahr 2017 wurden 1.148 Personen abgeschoben. 2.908 Personen sind freiwillig ausgereist. Im Jahr 2018 wurden 1.754 Personen abgeschoben und 2.462 Personen sind freiwillig ausge reist. Bei den freiwilligen Ausreisen ist zu berücksichtigen, dass auch Personen mit Aufenthaltsrecht erfasst sind, die sich aus freien Stücken zur Rückkehr in ihr Heimatland entschieden haben.

Frage 5. Bei wie vielen dieser Personen wurde die Rückführung, Abschiebung oder freiwillige Ausreise behördlicherseits versucht und inwieweit gelang dies? (Bitte Darstellung der Länder, in die abgeschoben, rückgeführt und freiwillig ausgereist wurde, der Herkunftsänder der jeweiligen Menschen und des jeweiligen Zeitpunkts, seitdem die Menschen in Deutschland lebten.)

Den Anlagen können die Abschiebungen und freiwilligen Ausreisen der Jahre 2017 (Anlage 2) und 2018 (Anlage 3) nach Herkunftsland entnommen werden. Gescheiterte Abschiebungen werden in Hessen erst seit Juni 2018 statistisch erfasst; im Zeitraum Juni bis Dezember 2018 konnten 1.275 geplante Abschiebungen nicht wie geplant durchgeführt werden. In wie vielen Fällen eine freiwillige Ausreise gescheitert ist, wird statistisch nicht erfasst.

Frage 6. Warum gelang dies in den verbliebenen Fällen nicht? (Bitte qualifizierte Darstellung der Gründe.)

Für den Zeitraum von Juni – Dezember 2018 konnten 1.257 Abschiebungen aus nachfolgenden Gründen nicht wie geplant vollzogen werden:

- 676 Fälle: Nichtantreffen am Tag der Abschiebung,
- 155 Fälle: Widerstand des Betroffenen,
- 149 Fälle: Untertauchen,
- 60 Fälle: gesundheitlich bedingte Reiseunfähigkeit am Abschiebungstag,
- 37 Fälle: Wahrung der Familieneinheit,
- 198 Fälle: sonstige Gründe.

Frage 7. Mit welchen Maßnahmen will die Landesregierung die Fälle versuchter gescheiterter Rückführungen, Abschiebungen oder freiwilligen Ausreisen reduzieren?

Die Hessische Landesregierung forciert bereit seit 2015 unter erheblichem Personal- und Resourceneinsatz Rückkehr und Rückführungen, wobei der Schwerpunkt immer auf der Förderung der freiwilligen Ausreise liegt. Ist der Betroffene aber trotz intensiver Beratung und ggf. finanzieller Förderung gleichwohl nicht bereit, seine gesetzliche Ausreisepflicht zu erfüllen, erfolgt

deren Durchsetzung durch Abschiebung. Fälle von Straftätern und Gefährdern werden dabei besonders priorisiert.

Für strategische Verbesserungen hat die Hessische Landesregierung Anfang 2017 ein eigenes Rückführungsreferat im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport eingerichtet, welches Angelegenheiten der zwangsweisen Rückführung und der freiwilligen Rückkehr aus Hessen koordiniert und konzeptionelle Verbesserungsmöglichkeiten erarbeitet. In diesem Zusammenhang erfolgte u. a. die Bündelung rückführungsbezogener Aufgaben bei den Regierungspräsidien einhergehend mit deren personeller und fachlicher Stärkung, die Einrichtung von Gemeinsamen Arbeitsgruppen Intensivtätern von Polizei und Ausländerbehörde bei den Regierungspräsidien, die Einrichtung einer hessischen Abschiebungshaftanstalt, die Entwicklung und Finanzierung einer Richtlinie zur Förderung der freiwilligen Rückkehr und die Einführung einer flächendeckenden staatlichen Rückkehrberatung. Das Verfahren für etwaiges „Untertauchen“ von Betroffenen und in sog. „Aufgriffsfällen“ wurde ebenso verbessert wie der Informationsfluss zwischen Polizei, Ausländerbehörde und Justiz, um Abschiebungen möglichst unmittelbar am Ende einer justiziellen Freiheitsentziehung durchführen zu können.

In der jüngeren Vergangenheit hat die Hessische Landesregierung weitere umfassende Maßnahmen initiiert, um die Zahl der gescheiterten Abschiebungen zu reduzieren. So werden seit einiger Zeit flächendeckend ordnungsrechtliche Verfügungen gegen Ausreisepflichtige auf Grundlage von § 46 AufenthG erlassen, in denen diese verpflichtet werden, sich abzumelden, wenn sie sich zur Nachtzeit nicht an dem der Ausländerbehörde bekannten Wohnsitz abmelden. Der Informationsfluss zwischen der mit der eigentlichen Vollziehung betrauten Vollzugspolizei und den Ausländerbehörden wurde weiter verbessert und bei der Vollzugspolizei im Dezember 2018 eine Koordinierungsstelle Rückführungen eingerichtet, die alle Vollzugshilfeersuchen hessischer Ausländerbehörden entgegennimmt, koordiniert und den Ausländerbehörden als zentraler Ansprechpartner zur Seite steht.

Frage 8. Inwieweit wurden Einreise- und Aufenthaltsverbote, die in den Jahren 2017 und 2018 verhängt wurden, beachtet oder nicht beachtet? (Bitte um Darstellung der jeweils verhängten Verbote, der jeweiligen Dauer und Gründe der Verbote.)

Statistische Erhebungen im Sinne der Fragestellungen wurden nicht durchgeführt. Die von den Ausländerbehörden eingesetzten softwarebasierten Fachanwendungen ermöglichen keine entsprechenden Auswertungen. Die nachträgliche Erhebung der Daten durch die Ausländerbehörden wäre mit einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen, da dies eine händische Sichtung des gesamten in Betracht kommenden Aktenbestands erforderlich gemacht hätte.

Frage 9. Inwieweit ist die Verhängung von Einreise- und Aufenthaltsverboten möglich und erfolgreich? (Bitte um Darstellung der Voraussetzungen, der zuständigen Behörden, Folgen der Verhängung und der Folgen des Verstoßes gegen die Einreise- und Aufenthaltsverbote.)

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot ist gesetzliche Folge einer Abschiebung, § 11 Abs. 1 AufenthG. Es ist von Amts wegen zu befristen, Abs. 2. Über die Länge wird nach Ermessen entschieden, Abs. 3. Die Zuständigkeit richtet sich nach § 1 Satz 2, §§ 2, 3 Abs. 2 Nr. 1, § 4 Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylgesetzes. Die Aufgabe ist also entweder einem Regierungspräsidium als Bezirksordnungsbehörde oder einer kommunalen Ordnungsbehörde zugewiesen. In asylrechtlichen Sachverhalten ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig.

Die Rechtsfolge ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz. Der Ausländer darf weder erneut in das Bundesgebiet einreisen, noch sich darin aufzuhalten, noch darf ihm, selbst im Falle eines Anspruchs nach diesem Gesetz, ein Aufenthaltstitel erteilt werden. Reist ein Ausländer entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot in das Bundesgebiet ein, wird der Ablauf einer festgesetzten Frist für die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet gehemmt, § 11 Abs. 9 Satz 1 AufenthG. Die Einreise ist strafbewährt, § 95 Abs. 2 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz. Zugleich ist er neu erlich vollziehbar ausreisepflichtig, §§ 50, 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz. Auf richterliche Anordnung kann er in Abschiebungshaft genommen werden, § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz.

Frage 10. Welche Umstände führen dazu, dass trotz Einreise- und Aufenthaltsverboten Menschen wieder in Deutschland leben, unter besondere Berücksichtigung der (nicht erfolgenden) Zurückweisung an deutschen Grenzen und der Stellung von Asylfolgeanträgen?

Im Falle eines Einreise- und Aufenthaltsverbots ist dem Ausländer grundsätzlich die Einreise in den Schengen-Raum zu verwehren. Dies gilt auch für Personen, die von der Visumspflicht für Kurzzeitaufenthalte ausgenommen sind. Ein Einreise- und Aufenthaltsverbot stellt ferner für die Erteilung eines nationalen Visums (Visum für längerfristige Aufenthalte) gem. § 11 Abs. 1, 7

des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) einen zwingenden Versagungsgrund dar. Auch ein Schengen-Visum (ein Visum für die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten oder für geplante Aufenthalte in diesem Gebiet von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen) wird verweigert, wenn der Antragsteller zur Einreiseverweigerung im Schengener Informationsystem ausgeschrieben ist.

Nichtsdestotrotz ist es aufgrund des grundsätzlich binnengrenzkontrollfreien Schengen-Raums nicht auszuschließen, dass Personen trotz Einreise- und Aufenthaltsverboten wieder einreisen. Bei illegal erfolgter Einreise kann der Ausländer einen Asylantrag oder auch einen Asylfolgeantrag stellen. Wurde ein Asylfolgeantrag gestellt, darf die Abschiebung grundsätzlich erst nach einer Mitteilung des Bundesamtes, mit der erklärt wird, dass die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht vorliegen, vollzogen werden.

Wiesbaden, 7. April 2019

Peter Beuth

Anlagen

Anzahl der abgeschlossenen Asylverfahren in den Jahren 2017 und 2018 nach Asylstatus

Hier: BDL Hessen

Asylstatus	2017	2018	Summe
Asylantrag abgelehnt	8.623	6.876	15.499
Anerkennung erloschen	21	16	37
Asylverfahren eingestellt	1.784	431	2.215
Als Asylberechtigter anerkannt	347	360	707
Asylantrag vor Einreise abgelehnt	20	46	66
Flüchtlingseigenschaft erloschen	22	21	43
Anerkennung widerrufen/zurückgenommen	4	3	7
Asylverfahren auf andere Weise erledigt	19	4	23
Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG	14.511	6.473	20.984
Flüchtlingseigenschaft widerrufen/zurückgenommen	1	5	6
subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG gewährt	9.699	2.984	12.683
subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG widerrufen/zurückgenommen	1	1	2
Summe	35.052	17.220	52.272

Quelle: Ausländerzentralregister zum Stichtag 28.02.2019

Abschiebungen* und freiwillige Ausreisen im Jahr 2017**
nach Herkunfts ländern (HKL)
(Zeitraum 01.01.2017 – 31.12.2017)

Herkunftsland	Anzahl Abschiebungen	Anzahl freiwillige Ausreise
Afghanistan	22	153
Albanien	166	570
Algerien	132	37
Argentinien	1	3
Armenien	1	20
Aserbaidschan	0	1
Ägypten	1	4
Äthiopien	16	9
Bahrain	0	1
Bangladesch	0	4
Belgien	2	0
Benin	0	2
Bolivien	0	1
Bosnien-Herzegowina	4	47
Brasilien	5	9
Bulgarien	8	11
Burkina Faso	0	1
Chile	3	1
China	2	32
Cote d'Ivoire	0	1
Dominikanische Rep.	3	2
Dschibuti	0	1
Ecuador	0	1
Elfenbeinküste	0	4
Eritrea	55	7
Estland	0	2
Gambia	2	0
Georgien	8	15
Ghana	3	17
Griechenland	2	0
Großbritannien	2	0
Guatemala	1	0
Guinea	6	1
Honduras	0	5
Indien	6	14
Indonesien	0	4

Irak	29	244
Iran	14	93
Israel	0	8
Italien	12	1
Jamaika	4	5
Japan	0	1
Jemen	0	1
Jordanien	1	7
Kambodscha	0	1
Kamerun	2	1
Kanada	0	6
Kasachstan	0	2
Katar	0	16
Kenia	0	1
Kirgistan	0	1
Kolumbien	11	5
Korea, Dem. Volksrep.	0	3
Korea, Republik	0	9
Kosovo	71	137
Kroatien	4	0
Kuba	0	2
Kuwait	9	138
Lettland	2	0
Libanon	1	5
Libyen	0	6
Litauen	13	0
Malaysia	1	3
Mali	0	1
Marokko	67	43
Mauritius	6	1
Mazedonien	42	261
Mexiko	4	1
Moldau, Republik	8	35
Mongolei	1	0
Montenegro	2	10
Nepal	0	5
Neuseeland	1	2
Nicaragua	0	3
Niederlande	3	0
Nigeria	11	7
Oman	0	13
Pakistan	45	78
Palästina	0	1

Panama	2	0
Paraguay	0	1
Peru	1	7
Philippinen	0	6
Polen	11	2
Portugal	1	0
Ruanda	2	5
Rumänien	44	10
Russische Föderation	52	59
Saudi-Arabien	0	18
Schweiz	0	2
Senegal	0	3
Serbien	96	380
Sierra Leone	1	0
Singapur	0	1
Slowakei	0	2
Slowenien	1	0
Somalia	24	11
Spanien	12	2
Sri Lanka	1	1
Staatenlos	2	7
Sudan	0	1
Syrien	27	66
Tadschikistan	0	2
Taiwan	0	1
Thailand	2	3
Tschechische Republik	2	0
Togo	0	2
Tunesien	13	5
Türkei	22	101
Uganda	0	1
Ukraine	6	32
Ungarn	1	0
Ungeklärt	1	1
Usbekistan	0	2
Venezuela	4	5
Vereinigte Arab. Emirate	0	1
Vereinigte Staaten	4	21
Vietnam	1	9
Weißrussland	0	1
Gesamt:	1.148	2.908

*Erfasst sind Abschiebungen in die Herkunftsländer sowie Überstellungen nach der Dublin III-Verordnung oder im Drittstaatenverfahren

**Eine statistische Erfassung, in welchen Zielstaat die freiwillige Ausreise erfolgte, erfolgt nicht.

Abschiebungen* und freiwillige Ausreisen im Jahr 2018**
nach Herkunftsländern (HKL)
(Zeitraum 01.01.2018 – 31.12.2018)

Herkunftsland	Anzahl Abschiebungen	Anzahl freiwillige Ausreise
Afghanistan	103	101
Albanien	115	271
Algerien	125	69
Armenien	30	22
Aserbaidschan	47	47
Australien	0	3
Ägypten	1	3
Äthiopien	36	21
Bahrain	1	2
Bangladesch	3	9
Belgien	2	1
Bosnien-Herzegowina	12	58
Brasilien	3	8
Bulgarien	18	1
Chile	3	0
China	2	26
Cote d'Ivoire	0	1
Dominikanische Rep.	1	0
El Salvador	0	1
Eritrea	65	17
Frankreich	3	1
Gambia	21	0
Georgien	17	49
Ghana	10	13
Griechenland	3	0
Großbritannien	2	0
Guatemala	0	1
Guinea	43	6
Guinea-Bissau	1	0
Honduras	0	2
Indien	7	20
Indonesien	3	3
Irak	85	177
Iran	101	95
Israel	0	3
Italien	4	5
Jamaika	9	11

Jemen	0	6
Jordanien	2	3
Kamerun	1	4
Kanada	0	2
Kapverden	0	1
Kasachstan	0	5
Katar	0	2
Kenia	3	0
Kirgistan	0	3
Kolumbien	7	8
Kongo, Dem. Republik	0	1
Kongo	1	1
Korea, Republik	2	6
Kosovo	76	59
Kroatien	2	1
Kuba	0	5
Kuwait	16	70
Lettland	3	2
Libanon	3	8
Libyen	0	1
Litauen	24	0
Malaysia	0	3
Marokko	83	43
Mauretanien	0	1
Mazedonien	17	174
Mexiko	1	0
Moldau, Republik	10	38
Mongolei	0	1
Montenegro	3	2
Nepal	0	2
Nicaragua	0	1
Niederlande	0	1
Niger	0	1
Nigeria	39	11
Oman	0	2
Pakistan	87	117
Palästina	1	1
Peru	1	8
Philippinen	0	5
Polen	16	0
Portugal	1	0
Ruanda	0	1
Rumänien	36	19

Russische Föderation	60	110
Saudi-Arabien	0	10
Schweden	1	0
Schweiz	1	0
Senegal	5	2
Serbien	69	262
Serbien und Montenegro	1	3
Simbabwe	0	2
Slowakei	0	1
Somalia	77	16
Spanien	1	0
Sri Lanka	2	2
Staatenlos	19	4
Sudan	0	6
Syrien	91	108
Tadschikistan	0	4
Tansania	0	1
Thailand	2	13
Togo	0	3
Trinidad und Tobago	1	0
Tschechische Republik	1	0
Tunesien	22	20
Türkei	75	126
Turkmenistan	1	4
Ukraine	5	51
Ungarn	0	1
Ungeklärt	3	9
Usbekistan	0	4
Venezuela	0	4
Vereinigte Arab. Emirate	0	2
Vereinigte Staaten	2	15
Vietnam	3	12
Weißrussland	1	1
Gesamt:	1.754	2.462

*Erfasst sind Abschiebungen in die Herkunftsänder sowie Überstellungen nach der Dublin III-Verordnung oder im Drittstaatenverfahren

**Eine statistische Erfassung, in welchen Zielstaat die freiwillige Ausreise erfolgte, erfolgt nicht.